

Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes KRV 421 "Äußere Oststadt" gemäß § 142 Absatz 1 und 3 BauGB (Vollverfahren) vom 14. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit §§ 2 Absatz 1, 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) und der §§ 142 Absatz 3, 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. Teil I S. 466 - 473) beschließt der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird umgrenzt durch:

- die westliche Begrenzung des Heckerstieges,
- die südwestliche Begrenzung der Straße Am Kühlhaus,
- die östliche Begrenzung der Eugen-Richter-Straße,
- die nordöstliche Begrenzung der Flur 55,
- die nordöstliche Begrenzung der Flur 52,
- die nordöstliche Begrenzung der Flur 51,
- die südliche Begrenzung der Flur 50,
- die östliche Begrenzung der Flur 43,
- die östliche Begrenzung der Flur 44,

- die östliche Begrenzung der Flurstücke 59/1,41/4 (teilweise untere Böschungskante), 32/4, 32/5, 33/2, 472/60, 206/36 der Flur 45, von dort geradlinig nach Süden bis an die Flur 74,
- die westliche und nördliche Begrenzung der Flur 74,

- die östliche Begrenzung der Flur 73,
- die südliche Begrenzung der Flur 73,

- die westliche Begrenzung der Stauffenbergallee,
- die nördliche Begrenzung der Thälmannstraße,

- die südliche Begrenzung der Flurstücke 99/2, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91/2, 91/1, 90 der Flur 34,

- die östliche Begrenzung des Flurstückes 90 der Flur 34,

- die westliche Begrenzung der Rathenaustraße,

- die südliche Begrenzung der Flurstücke 60/46, 59/45, 369/43, 42, 41, 58/40, 39 der Flur 44,

- die östliche Begrenzung der Flurstücke 39, 37, 28/1, 26/3 der Flur 44,

- die nördliche Begrenzung der Iderhoffstraße,

- die westliche Begrenzung der Werner-Uhlworm-Straße,

- die westliche Begrenzung der Halleschen Straße,

- die südliche Begrenzung der Leipziger Straße,

- die westliche Begrenzung der Greifswalder Straße.

(2) Die in der Anlage 1 beigefügte Karte dient nur zur Information.

§ 3 **Sanierungsziele und Rahmenplan**

(1) Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes Erfurt-Ost ist Ziel der Sanierung, untersetzt durch Einzelplanungen.

(2) Die Sanierungsziele (Anlage 4) werden gebilligt.

(3) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Verfahren

Die Sanierung wird im Vollverfahren gemäß § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.